OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-602311/6/KLi/CG

Datum:
Linz, 3. April 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 19. Jänner 2018 des C N, geb. x, A, E, vertreten durch Mag. K J, Rechtsanwalt, N, S, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 20. Dezember 2017, GZ: VerkR96-3265-2017, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes (KFG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Höhe von 44 Euro zu bezahlen.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) vom 20. Dezember 2017, GZ: VerkR96-3265-2017, wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe am 25.02.2017 gegen 09:40 Uhr den PKW (Porsche Cayenne, weiß) mit der Fahrgestell-Nr.: WP1ZZZ92ZBLA31xxx im Gemeindegebiet von Bad Goisern auf der B 145 bei Strkm. 66,9 in Fahrtrichtung Bad Aussee gelenkt, obwohl dieser nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen gewesen sei. Er habe dadurch §§ 102 Abs. 1 iVm 36 lit. a iVm 134 Abs. 1 KFG verletzt. Wegen dieser Verwaltungsübertretung werde eine Geldstrafe von 220 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 44 Stunden gemäß § 134 Abs. 1 KFG verhängt. Ferner habe er einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens von 22 Euro zu bezahlen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass der Tatvorwurf der Anzeige der PI Bad Goisern vom 25.02.2017 zu entnehmen sei. Mit Strafverfügung vom 03.03.2017 sei ihm die im Spruch angeführte Verwaltungsübertretung zur Last gelegt worden, wogegen er Einspruch erhoben habe. Sinngemäß habe er vorgebracht, den erhobenen Vorwurf mit Entschiedenheit zu bestreiten, die Strafe sei als weitaus überhöht anzusehen und er beantrage die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens. Für den Fall, dass wider Erwarten das Strafverfahren nicht zur Einstellung gebracht werde, ersuche er um erhebliche Reduktion der Geldstrafe. Mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 24.04.2017 sei ihm nochmals die im Spruch angeführte Verwaltungsübertretung angelastet worden. Von der Möglichkeit einer Rechtfertigung habe der Bf keinen Gebrauch gemacht.

Unter Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen führte die belangte Behörde sodann aus, dass aufgrund der glaubwürdigen und schlüssigen Angaben in der Anzeige der PI Bad Goisern vom 25.02.2017 die objektive Tatseite der im Spruch angeführten Verwaltungsübertretung als erfüllt anzusehen sei. Bei der Anhaltung habe der Bf angegeben, dass das gegenständliche Fahrzeug auf Wechselkennzeichen zugelassen sei. Die Kennzeichentafeln seien auf einem anderen PKW montiert, welcher zu Hause in der Garage abgestellt sei. Er habe es übersehen, die Kennzeichen zu montieren. Dem sei entgegen zu halten, dass bei Wechselkennzeichen das jeweilige Fahrzeug als zugelassen gelte, das diese Kennzeichen führe.

Hinsichtlich der subjektiven Tatseite komme § 5 Abs. 1 VStG zur Anwendung, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genüge. Es sei daher zu prüfen, ob sich der Bf entsprechend sorgfältig verhalten habe, um glaubhaft machen zu können, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden treffe. Dieses geforderte sorgfältige Verhalten könne im gegenständlichen Fall keinesfalls angenommen werden, zumal es dem Bf zumutbar gewesen sei, sich vor

Antritt der Fahrt davon zu überzeugen, ob das Fahrzeug den Vorschriften entspreche. Somit sei auch die subjektive Tatseite als erfüllt anzusehen.

Hinsichtlich der Strafbemessung seien als strafmildernd die bisherige Unbescholtenheit und die relativ lange Verfahrensdauer zu werten; Erschwerungsgründe seien aus dem Akt nicht ersichtlich. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten hätten mangels Bekanntgabe nicht erhoben werden können und seien daher, wie im Schreiben vom 24.04.207 angekündigt, geschätzt worden. Die verhängte Strafe erscheine als tat- und schuldangemessen und geeignet, den Bf in Zukunft von gleichartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die Beschwerde vom 19. Jänner 2018, mit welcher der Bf eine Beschwerde hinsichtlich der Strafhöhe einbringt und beantragt, von der Fortsetzung des gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahrens abzusehen und mit Bescheid eine Ermahnung zu erteilen. Zu dem wider ihn erhobenen Vorwurf bekenne sich der Bf vollinhaltlich schuldig und er bedauere den gegenständlichen Vorfall.

Gemäß § 134 Abs. 1 KFG sei im Falle einer Verwaltungsübertretung eine Geldstrafe bis zu 5.000 Euro zu verhängen. Da dem Bf lediglich eine Geldstrafe in der Höhe von 220 Euro auferlegt worden sei, könne man darauf schließen, dass das strafrechtlich geschützte Rechtsgut und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und insbesondere das Verschulden des Bf als äußerst gering anzusehen seien. In einem solchen Fall sei gemäß § 45 Abs. 1 VStG unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung zu erteilen und von der Fortführung des Verwaltungsstrafverfahren abzusehen. Dies erscheine insbesondere dann geboten, um einen Beschuldigten von der Begehung strafbarer Handlungen, gleicher Art, abzuhalten. Im konkreten Fall treffe dies auf den unbescholtenen Beschwerdeführer zu, zumal es keine Straferschwerungsgründe gebe, aber die Strafmilderungsgründe der verwaltungsrechtlichen Unbescholtenheit sowie der relativ langen Verfahrensdauer zu berücksichtigen seien. Aus der Sicht des Bf könne daher gemäß § 45 Abs. 1 VStG mit einer Ermahnung das Auslangen gefunden werden.

Der Bf stelle daher die Anträge, das Landesverwaltungsgericht möge (1.) das Straferkenntnis der belangten Behörde dahingehend abändern, dass die verhängte Geldstrafe in der Höhe von 220 Euro durch eine Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 VStG ersetzt werde; in eventu (2.) das Straferkenntnis der belangten Behörde dahingehend abändern, dass die verhängte Geldstrafe in der Höhe von 220 Euro erheblich reduziert werde; in eventu (3.) eine mündliche Verhandlung anberaumen.

I.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beraumte daraufhin für 12. März 2018 eine öffentliche mündliche Verhandlung an, zu welcher sowohl der Beschwerdeführer, dessen Rechtsvertreter als auch die belangte Behörde geladen wurden. Mit Eingabe vom 22. Februar 2018 erklärte der Beschwerdeführer, auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu verzichten. Die belangte Behörde hatte bereits in ihrem Vorlageschreiben vom 1. Februar 2018 auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung verzichtet. Die anberaumte Verhandlung wurde deshalb abberaumt und von der Durchführung einer solchen Abstand genommen.

II. Nachfolgender Sachverhalt steht fest:

II.1. Zumal sich der Beschwerdeführer zum Vorwurf der Verwaltungsübertretung hinsichtlich der Schuld geständig verantwortete, steht fest, dass er am 25. Februar 2017 gegen 09:40 Uhr den PKW (Porsche Cayenne, weiß) mit der Fahrgestell-Nr.: WP1ZZZ92ZBLA31xxx im Gemeindegebiet von Bad Goisern auf der B 145 bei Strkm. 66,9 in Fahrtrichtung Bad Aussee gelenkt hat, obwohl dieser nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen war.

Für dieses Fahrzeug gibt es Wechselkennzeichen, welche jedoch auf einem anderen, zu Hause in der Garage befindlichen Fahrzeug montiert waren. Der Bf hatte übersehen, vor Antritt die Kennzeichen auf dem PKW, Porsche Cayenne zu montieren.

II.2. Der Beschwerdeführer ist teilweise sorgepflichtig für seine Ehefrau, zumal diese lediglich einer Halbtagsbeschäftigung nachgeht.

Zu seinen finanziellen Verhältnissen hat der Beschwerdeführer keine Angaben gemacht, sodass diese von der belangten Behörde, wie mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 24. April 2017 angekündigt, mit ca. 1.500 Euro Einkommen und keinem Vermögen eingeschätzt wurden. Der Beschwerdeführer ist dieser Einschätzung nicht entgegengetreten.

II.3. Inwiefern die Geldstrafe von 220 Euro bzw. die Ersatzfreiheitsstrafe von 44 Stunden angemessen ist, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Aufgrund des Geständnisses des Beschwerdeführers hinsichtlich des Schuldspruches waren keine weiteren Erhebungen erforderlich.

III.2. Die Angaben zu den Sorgepflichten entstammen der Eingabe des Beschwerdeführers vom 22. Februar 2018. Darüber hinaus wurden die Einkommens- und Vermögensverhältnisse von der belangten Behörde mit ca. 1.500 Euro Einkommen und keinem Vermögen eingeschätzt. Dieser Einschätzung ist der Beschwerdeführer nicht entgegengetreten. Nach Auffassung des erkennenden Gerichtes ist diese Einschätzung ohnehin zu Gunsten des Beschwerdeführers als äußerst gering zu bewerten.

III.3. Die Frage der Strafzumessung ist eine solche der rechtlichen Beurteilung.

IV. Rechtslage:

IV.1. § 102 Abs. 1 KFG bestimmt, dass der Kraftfahrzeuglenker ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen darf, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen; […].

IV.2. Gemäß § 36 lit. a KFG dürfen Kraftfahrzeuge und Anhänger außer Anhängern, die mit Motorfahrrädern gezogen werden, unbeschadet der Bestimmungen der §§ 82, 83 und 104 Abs. 7 über die Verwendung von Kraftfahrzeugen und Anhängern mit ausländischem Kennzeichen und von nicht zugelassenen Anhängern auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur verwendet werden, wenn sie zum Verkehr zugelassen sind (§§ 37 bis 39) oder mit ihnen behördlich bewilligte Probe- oder Überstellungsfahrten (§§ 45 und 46) durchgeführt werden.

IV.3. § 134 Abs. 1 KFG bestimmt, dass wer diesem Bundesgesetz […] zuwiderhandelt, eine Verwaltungsübertretung begeht und mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen ist.

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Aufgrund des Geständnisses des Beschwerdeführers sowie seiner Anträge mittels Ermahnung bzw. Herabsetzung der verhängten Strafe vorzugehen, ist die Strafzumessung einer Überprüfung zu unterziehen.

V.2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) und überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und

Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

V.3. Bei der Strafbemessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfung des Ermessensaktes auf eine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (VwSlg. 8134 A/1971).

V.4. Gemäß § 45 Abs. 1 Z. 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

V.5. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 letzter Satz VStG – geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das geringe Verschulden des Beschuldigten – müssen kumulativ vorliegen.

Wenn der Bf in seiner Beschwerde davon ausgeht, dass aufgrund der Bemessung der Geldstrafe mit 220 Euro Rückschlüsse auf die Bedeutung des geschützten Rechtsgutes als gering gezogen werden könnten, so trifft dies nicht zu. Ganz im Gegenteil wurde hier von der belangten Behörde – wie unten noch näher auszuführen sein wird – eine tat- und schuldangemessene Strafe verhängt. Die Geringfügigkeit des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes kann daraus aber nicht abgeleitet werden.

Ganz im Gegenteil ist die Bedeutung des geschützten Rechtsgutes im vorliegenden Fall auch keinesfalls gering. Die Zulassung eines Fahrzeuges und damit im Zusammenhang stehend die Anbringung von Kennzeichentafeln am Fahrzeug haben geradezu allerhöchste Bedeutung. Im Straßenverkehr ist es nämlich immer

gerade anhand der Kennzeichen möglich, einen Fahrzeughalter bzw. die Zulassung eines Fahrzeuges zu identifizieren. Dies hat nicht nur im Hinblick auf die Ahndung von Verkehrsdelikten und die Verhängung von Strafen Bedeutung. Auch im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen hat die Identifizierung eines Fahrzeuges bzw. Fahrzeughalters bzw. dessen Haftpflichtversicherung primär über das Kennzeichen zu erfolgen. Auch für allfällige Schadenersatzansprüche von an Verkehrsunfällen beteiligten Personen ist daher das Kennzeichen eines Fahrzeuges von allerhöchster Bedeutung. Das geschützte Rechtsgut kann insofern keinesfalls als gering betrachtet werden. Damit scheidet aber bereits die kumulativ erforderliche Voraussetzung der geringen Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes aus und kann daher nicht mittels Ermahnung vorgegangen werden.

Außerdem kann auch das Verschulden des Beschwerdeführers nicht als gering eingestuft werden. Der Bf bringt entsprechend dem Inhalt der Anzeige selbst vor, dass für das von ihm verwendete Fahrzeug Wechselkennzeichen vorhanden seien, er aber vergessen habe, dass er diese von einem anderen Fahrzeug, das sich zu Hause in der Garage befunden habe, auf dem von ihm verwendete Fahrzeug anzubringen. Darin liegt aber gerade kein geringes Verschulden; wenngleich das erkennende Gericht davon ausgeht, dass der Beschwerdeführer „fahrlässig vergessen hat“, die Kennzeichen am von ihm verwendeten Fahrzeug anzubringen, kann dies keinesfalls ein geringer Grad des Versehens bzw. ein geringes Verschulden sein. Von jedem Fahrzeugbenutzer wird gefordert, dass er sich über den ordnungsgemäßen Zustand des Fahrzeuges vor Fahrtantritt vergewissert. Gerade bei Verwendung von Wechselkennzeichen muss daher verlangt werden, dass eine entsprechende Kontrolle der Anbringung der Wechselkennzeichen auf dem zu verwendenden Fahrzeug erfolgt ist. Somit scheidet auch die Voraussetzung des geringen Verschuldens aus.

Somit ist keine der Voraussetzungen für das Vorgehen mittels Ermahnung erfüllt.

V.6. Insofern ist die verhängte Geldstrafe von 220 Euro einer weiter gehenden Überprüfung zu unterziehen. Dazu ist zunächst festzuhalten, dass die Höchststrafe gemäß § 134 Abs. 1 KFG 5.000 Euro beträgt und keine Untergrenze vorgesehen ist. Die verhängte Geldstrafe von 220 Euro beträgt lediglich 4,4 % der möglichen Höchststrafe. Sie ist also im aller untersten Bereich einer möglichen Geldstrafe bemessen worden.

Ausgehend von den obigen Ausführungen zur Bedeutsamkeit des geschützten Rechtsgutes (Identifikation eines Zulassungsbesitzers, nicht nur zur Ahndung von Verkehrsdelikten sondern auch zur Feststellung eines Haftpflichtversicherers im Falle eines Verkehrsunfalles – Unfallschäden können jedenfalls erheblich sein) und unter Berücksichtigung der Nachlässigkeit, dass der Beschwerdeführer das Wechselkennzeichen nicht an dem von ihm verwendeten Fahrzeug angebracht hat,

ist die Strafzumessung der belangten Behörde nicht zu beanstanden. Auch die Unbescholtenheit und das Geständnis des Beschwerdeführers vermögen nicht zu einer Herabsetzung der Geldstrafe zu führen. Vielmehr ist festzuhalten, dass im Falle einschlägiger Vorstrafen auch die Verhängung einer höheren Geldstrafe als gerechtfertigt erschienen wäre.

Auch die teilweise Sorgepflicht für die Ehefrau kann nicht zu einer Herabsetzung der verhängten Geldstrafe führen. Im Hinblick auf die Einschätzung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse (ca. 1.500 Euro; kein Vermögen) ist auf die obigen Ausführungen zu Punkt III.2. zu verweisen. Der Beschwerdeführer ist diesen Einkommens- und Vermögensverhältnissen nicht entgegengetreten. Nach Ansicht des erkennenden Gerichts wurden die persönlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers von der belangten Behörde ohnehin zu dessen Gunsten angenommen.

Die vorgenommene Strafzumessung der belangten Behörde steht daher in Einklang mit den gesetzlichen Strafzumessungsregelungen. Sie ist somit tat- und schuldangemessen.

V.7. Aus den angeführten Gründen war daher spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens von 20 % der Geldstrafe, das sind 44 Euro, zu bezahlen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer